

# Strafrecht I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen



Gessler zwingt ihn, vom Kopf des eigenen Kindes zur Rettung beider Leben und für seine Freilassung einen Apfel zu schießen.





# Abgrenzung

	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)		
Direkter Vorsatz 2. Grades		
Eventualvorsatz		
Bewusste Fahrlässigkeit		
Unbewusste Fahrlässigkeit		

# Abgrenzung

	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	Für sicher Halten oder mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt
Direkter Vorsatz 2. Grades	Für sicher Halten	In Kauf nehmen
Eventualvorsatz		
Bewusste Fahrlässigkeit		
Unbewusste Fahrlässigkeit		



# Abgrenzung

	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt
Direkter Vorsatz 2. Grades	Für sicher halten	In Kauf nehmen
Eventualvorsatz	Für möglich halten	In Kauf nehmen
Bewusste Fahrlässigkeit		
Unbewusste Fahrlässigkeit		

Diagramm zur Abgrenzung von Wissen und Wollen:

- Ein vertikales Doppelpfeilsymbol verbindet die Zeilen "Direkter Vorsatz 2. Grades" und "Eventualvorsatz".
- Die Begriffe "Für sicher halten" und "Für möglich halten" sind jeweils in einem blauen Oval hervorgehoben.

# Sicheres Wissen

Art. 128<sup>bis</sup> – Falscher  
Alarm

Wer wider besseres Wissen grundlos ... Polizei, Feuerwehr, Sanität, alarmiert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.





# Sicheres Wissen

Art. 221 – Brandstiftung  
«Bringt der Täter wissentlich Menschen in Gefahr»



«Feuerteufel» von Riehen

# Abgrenzung

	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt
Direkter Vorsatz 2. Grades	Für sicher halten	In Kauf nehmen
Eventualvorsatz	Für möglich halten	In Kauf nehmen
Bewusste Fahrlässigkeit	Für möglich halten	Vertrauen auf Ausbleiben
Unbewusste Fahrlässigkeit		



In Kauf nehmen

Vertrauen auf Ausbleiben



# Eventualvorsatz - Fahrlässigkeit

Fussballspiel im  
Schlosshof



# Eventualvorsatz - Fahrlässigkeit

Fussballspiel im  
Schlosshof



Strafbare  
eventualvorsätzliche  
Sachbeschädigung

Straflose fahrlässige  
Sachbeschädigung

# Eventualvorsatz - Fahrlässigkeit

Wer kurz vor einem Dorfeingang mit einem Tempo von 120-140 km/h zu einem Überholmanöver ansetzt ... kann gar nicht anders, als den Delikterfolg ernstlich in Rechnung zu stellen.



BGE 130 IV 58 - Gelfingen

# Eventualvorsatz

«Je grösser die Wahrscheinlichkeit der Tatbestandsverwirklichung ist und je schwerer die Sorgfaltspflichtverletzung wiegt, desto näher liegt die tatsächliche Schlussfolgerung, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen.»

BGE 130 IV 58





Gessler zwingt ihn, vom Kopf des eigenen Kindes zur Rettung beider Leben und für seine Freilassung einen Apfel zu schießen.

# Abgrenzung

	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt
Direkter Vorsatz 2. Grades	Für sicher halten	In Kauf nehmen
Eventualvorsatz	Für möglich halten	In Kauf nehmen
Bewusste Fahrlässigkeit	Für möglich halten	Vertrauen auf Ausbleiben
Unbewusste Fahrlässigkeit		



In Kauf nehmen

Vertrauen auf Ausbleiben





# Bewusste Fahrlässigkeit

«Sowohl der eventualvorsätzlich als auch der bewusst fahrlässig handelnde Täter wissen um die Möglichkeit des Erfolgseintritts ... Hinsichtlich der Wissensseite stimmen somit beide ... überein. Unterschiede bestehen jedoch beim Willensmoment. Der bewusst fahrlässig handelnde Täter vertraut (aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit) darauf, dass der von ihm als möglich vorausgesehene Erfolg nicht eintreten... werde.»



BGE 133 IV 9 E. 4.1

# Bewusste Fahrlässigkeit

Der Bergführer weiss, dass ab einem Neigungswinkel von über 30 Grad Lawinengefahr besteht. Wenn er die Gruppe dennoch durch den Hang führt in der Hoffnung, dass nichts passieren werde, handelt er bewusst fahrlässig.



# Wollen





	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt
Direkter Vorsatz 2. Grades	Für sicher halten	In Kauf nehmen
Eventualvorsatz	Für möglich halten	In Kauf nehmen
Bewusste Fahrlässigkeit	Für möglich halten	Vertrauen auf Ausbleiben
Unbewusste Fahrlässigkeit		

# Unbewusste Fahrlässigkeit

- 21. Juli 2015 Campingplatz La Piodella in Muzzano bei Lugano
- 6-jähriges Mädchen während 3.5 Stunden bei 33 Grad Aussentemperatur im Auto zurückgelassen.

## Hitzetod von Cheyenne: Keine Absicht der Mutter zu erkennen

Publiziert: 23.07.15, 18:53 Aktualisiert: 24.07.15, 10:31

   20  Zu meinen Artikeln hinzufügen



# Unbewusste Fahrlässigkeit

Wenn der Mutter nicht bewusst war, dass bei 33 Grad bereits nach 30 Minuten Lebensgefahr besteht, hat sie insoweit unbewusst fahrlässig gehandelt.

**Hitze-Entwicklung im geschlossenen Auto:**  
Kinder & Hunde bei Hitze nie im Auto lassen!

Außen-temperatur	5 Minuten	10 Minuten	30 Minuten	60 Minuten
20°	24°	27°	36°	46°
22°	26°	29°	38°	48°
24°	28°	31°	40°	50°
26°	30°	33°	42°	52°
28°	32°	35°	44°	54°
30°	34°	37°	46°	56°
32°	36°	39°	48°	58°
34°	38°	41°	50°	60°
36°	40°	43°	52°	62°
38°	42°	45°	54°	64°
40°	44°	47°	56°	68°

So schnell werden die Temperaturen lebensgefährlich: Temperaturen in einem grauen PKW nach 5 bis 60 Minuten in der Sonne (orange: Lebensgefahr).

© Quelle und vollständiger Artikel: <http://www.liliput-lounge.de/hitzefalle>

# Wollen

	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt
Direkter Vorsatz 2. Grades	Für sicher halten	In Kauf nehmen
Eventualvorsatz	Für möglich halten	In Kauf nehmen
Bewusste Fahrlässigkeit	Für möglich halten	Vertrauen auf Ausbleiben
Unbewusste Fahrlässigkeit	Nicht vorausgesehen	Nicht gewollt

# Wollen

	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt
Direkter Vorsatz 2. Grades	Für sicher halten	In Kauf nehmen
	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">           Planverwirklichung            Entscheid gegen Rechtsgut         </div>	
Eventualvorsatz	Für möglich halten	In Kauf nehmen
Bewusste Fahrlässigkeit	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">           Leichtsinn         </div>	
Unbewusste Fahrlässigkeit	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">           Pflichtwidrige Unachtsamkeit         </div>	

# Zusammenfassung: Wissen

## Wissen

1. Tatumstände
  - a. Deskriptive Merkmale
  - b. Normative Merkmale
  - c. Irrtum
2. Geschehensablauf
  - a. Erfolgsdelikte
  - b. Irrtum Kausalverlauf
  - c. Dolus Generalis
  - d. Error in Persona
  - e. Aberratio Ictus
3. Unrecht



## Wollen

1. Direkter Vorsatz
2. Eventualvorsatz
3. Absicht/Motiv/Gesinnung



# Zusammenfassung: Wollen

## Wissen

1. Tatumstände
  - a. Deskriptive Merkmale
  - b. Normative Merkmale
  - c. Irrtum
2. Geschehensablauf
  - a. Erfolgsdelikte
  - b. Irrtum Kausalverlauf
  - c. Dolus Generalis
  - d. Error in Persona
  - e. Aberratio Ictus
3. Unrecht



## Wollen

1. Direkter Vorsatz
2. Eventualvorsatz
3. Absicht/Motiv/Gesinnung

# Strafrecht I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

# Rechtfertigung

# Deliktsaufbau

Tatbestand			
Rechtswidrigkeit			
Schuld			

# Deliktsaufbau

Tatbestand	- Liegt Unrecht vor?		
Rechtswidrigkeit			
Schuld			

# Deliktsaufbau

Tatbestand	- Liegt Unrecht vor?		
Rechtswidrigkeit	- Ist das Unrecht ausnahmsweise gerechtfertigt?		
Schuld			

# Deliktsaufbau

Tatbestand	- Liegt Unrecht vor?		
Rechtswidrigkeit	- Ist das Unrecht ausnahmsweise gerechtfertigt?		
Schuld	- Kann das Unrecht dem Täter vorgeworfen werden?		

# Deliktsaufbau

Tatbestand	- Liegt Unrecht vor?		Unrecht «Urteil über Tat»
Rechtswidrigkeit	- Ist das Unrecht ausnahmsweise gerechtfertigt?		
Schuld	- Kann das Unrecht dem Täter vorgeworfen werden?		Schuld «Urteil über Täter»



# Deliktsaufbau

Tatbestand	- Liegt Unrecht vor?		Unrechts- feststellung
Rechtswidrigkeit	- Ist das Unrecht ausnahmsweise gerechtfertigt?		Unrechts- ausschluss
Schuld	- Kann das Unrecht dem Täter vorgeworfen werden?		

# Deliktsaufbau

Tatbestand	- Erfolgswert	- Handlungswert	Unrechts- feststellung
Rechtswidrigkeit	- Erfolgswert	- Handlungswert	
Schuld			Unrechts- ausschluss

# Deliktsaufbau

Tatbestand			
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutzprinzip</li> <li>• Prinzip überwiegenden Interesses</li> <li>• Autonomieprinzip</li> </ul>		Unrechts- ausschluss
Schuld			

# Rechtfertigungsgründe

## Strafgesetzliche

- Notstand (Art. 17)
- Notwehr (Art. 15)

## Ausserstrafgesetzliche (Art. 14)

- Hausdurchsuchung (StPO 244)
- Beschlagnahme (StPO 263)
- Untersuchungshaft (StPO 221)
- ...

## Über-/Aussergesetzliche

- Einwilligung
- Mutmassliche Einwilligung
- Wahrung berechtigter Interessen
- Pflichtenkollision



# Art. 221 StPO - Untersuchungshaft

1 Untersuchungs- und Sicherheitshaft sind nur zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und ernsthaft zu befürchten ist, dass sie:

- a. sich durch Flucht dem Strafverfahren oder der zu erwartenden Sanktion entzieht;
- b. Personen beeinflusst oder auf Beweismittel einwirkt...



# Rechtfertigungsgründe

Art. 700 ZGB

Geraten Bienenschwärme auf fremden Boden, so hat der Grundeigentümer dem Berechtigten deren Aufsuchung zu gestatten.



# Rechtfertigungsgründe

1. Notstand
2. Wahrung berechtigter Interessen
3. Pflichtenkollision
4. Notwehr
5. Einwilligung
6. Mutmassliche Einwilligung
7. Weitere Rechtfertigungsgründe
8. Irrtum



# Rechtfertigungsgründe

1. Notstand
2. Wahrung berechtigter Interessen
3. Pflichtenkollision
4. Notwehr
5. Einwilligung
6. Mutmassliche Einwilligung
7. Weitere Rechtfertigungsgründe
8. Irrtum





# Notstand

## Art. 17 - Rechtfertigender Notstand

Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt.



# Notstand

## Art. 17 - Rechtfertigender Notstand

Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, **handelt rechtmässig**, wenn er dadurch **höherwertige Interessen** wahrt

## Art. 18 - Entschuldigbarer Notstand

Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich oder eine andere Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr für ... hochwertige Güter zu retten, wird **milder bestraft**, wenn ihm **zuzumuten** war, das gefährdete Gut **preiszugeben**.

War dem Täter **nicht zuzumuten**, das gefährdete Gut preiszugeben, so handelt er **nicht schuldhaft**

# Deliktsaufbau

Tatbestand	- Liegt Unrecht vor?		
Rechtswidrigkeit	- Ist das Unrecht ausnahmsweise gerechtfertigt?	Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch <b>höherwertige Interessen</b> wahrt	Art. 17 – Rechtfertigender Notstand
Schuld	- Kann das Unrecht dem Täter vorgeworfen werden?	War dem Täter <b>nicht zuzumuten</b> , das gefährdete Gut preiszugeben, so handelt er <b>nicht schuldhaft</b>	Art. 18 Abs. 2 - Entschuldigender Notstand
		Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich oder eine andere Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr ... zu retten, wird <b>milder bestraft</b> , wenn ihm <b>zuzumuten</b> war, das gefährdete Gut <b>preiszugeben</b> .	Art. 18 Abs. 1 - Strafmilderung bei Notstand

# Struktur des Notstands

In einer Notstands-  
situation sind mindestens  
zwei Güter so miteinander  
verknüpft, dass das eine  
nur auf Kosten des ande-  
ren gerettet werden kann.

# Notstand

Bedrohtes Gut  
(Menschenleben) kann  
nur auf Kosten der  
Verletzung eines anderen  
Guts (Eigentum) gerettet  
werden.




# Notstand

Bedrohtes Gut  
 (Menschenleben) kann nur  
 auf Kosten der Verletzung  
 eines anderen Guts  
 (Eigentum) gerettet  
 werden.



Rechtfertigender Notstand,  
 da gerettetes Gut  
 (Menschenleben)  
 wesentlich schwerer wiegt  
 als das verletzte (Eigentum)


**Universität  
Zürich**

### Deliktsaufbau

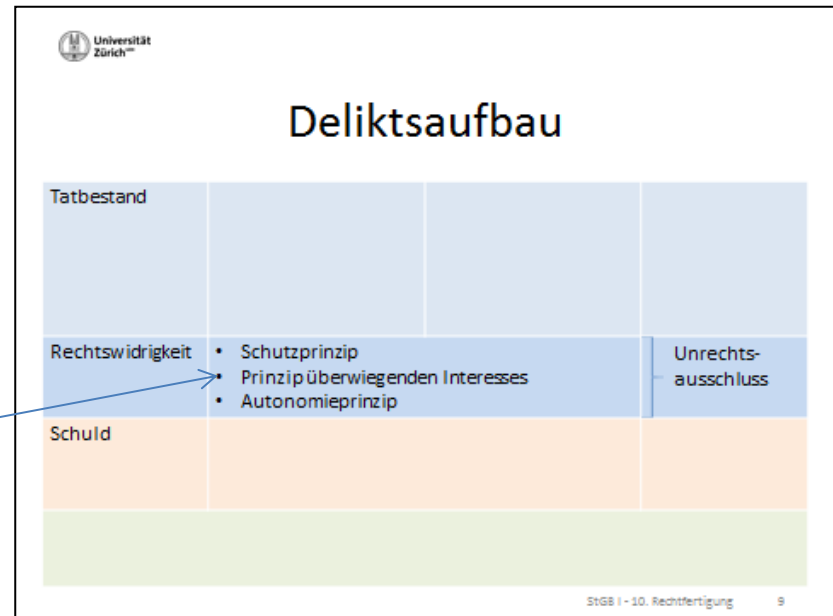
Tatbestand	- Liegt Unrecht vor?		
Rechtswidrigkeit	- Ist das Unrecht <b>ausnahmsweise gerechtfertigt</b> ?	Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt	Art. 17 – Rechtfertigender Notstand
Schuld	- Kann das Unrecht dem Täter vorgeworfen werden?	Wer dem Täter nicht zuzumuten, das gefährdete Gut preiszugeben, so handelt er nicht schuldhaft	Art. 18 Abs. 2 – Entschuldigender Notstand
		Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich oder eine andere Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr – zu retten, wird milder bestraft, wenn ihm zuzumuten war, das gefährdete Gut preiszugeben.	Art. 18 Abs. 1 – Strafmilderung bei Notstand

# Notstand

Bedrohtes Gut  
 (Menschenleben) kann nur  
 auf Kosten der Verletzung  
 eines anderen Guts  
 (Eigentum) gerettet  
 werden.



Rechtfertigender Notstand,  
 da gerettetes Gut  
 (Menschenleben)  
 wesentlich schwerer wiegt  
 als das verletzte (Eigentum)



# Notstand

Bedrohtes Gut  
(Menschenleben) kann  
nur auf Kosten der  
Verletzung eines anderen  
Guts (Menschenleben)  
gerettet werden.



Brett des Carneades




# Notstand

Bedrohtes Gut  
 (Menschenleben) kann nur  
 auf Kosten der Verletzung  
 eines anderen Guts  
 (Menschenleben) gerettet  
 werden.



Entschuldbarer Notstand, da  
 gerettetes Gut (Menschen-  
 leben) und verletztes Gut  
 (Menschenleben) gleich  
 schwer wiegen. Preisgabe  
 unzumutbar.

 Universität Zürich			
Deliktsaufbau			
Tatbestand	- Liegt Unrecht vor?		
Rechtswidrigkeit	- Ist das Unrecht ausnahmsweise gerechtfertigt?	Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt	Art. 17 – Rechtfertigender Notstand
Schuld	- Kann das Unrecht dem Täter vorgeworfen werden?	War dem Täter nicht zuzumuten, das gefährdete Gut preiszugeben, so handelt er nicht schuldhaft	Art. 18 Abs. 2 - Entschuldigender Notstand
		Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich oder eine andere Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr – zu retten, wird milder bestraft, wenn ihm zuzumuten war, das gefährdete Gut preiszugeben.	Art. 18 Abs. 1 - Strafmilderung bei Notstand

# Notstand

Sie kommen am Ende einer langen Wanderung an einer Alphütte vorbei. Auf dem Tisch vor der Hütte liegen Brot und Käse. Da Sie sehr hungrig sind, bedienen Sie sich.



# Notstand

Bedrohtes Gut (Körperintegrität) kann nur auf Kosten der Verletzung eines anderen Guts (Eigentum) gerettet werden.



# Notstand

Bedrohtes Gut (Körperintegrität) kann nur auf Kosten der Verletzung eines anderen Guts (Eigentum) gerettet werden.



Strafmilderung: Gerettetes Gut ist zwar hochwertig (Körperintegrität), seine Preisgabe aber zumutbar.


Universität Zürich

### Deliktsaufbau

Tatbestand	- Liegt Unrecht vor?		
Rechtswidrigkeit	- Ist das Unrecht ausnahmsweise gerechtfertigt?	Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt	Art. 17 – Rechtfertigender Notstand
Schuld	- Kann das Unrecht dem Täter vorgeworfen werden?	Wer dem Täter nicht zumuten, das gefährdete Gut preiszugeben, so handelt er <b>nicht schuldhaft</b>	Art. 18 Abs. 2 - Entschuldigender Notstand
		Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich oder eine andere Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr ... zu retten, wird milder bestraft, wenn ihm zumuten war, das gefährdete Gut preiszugeben.	Art. 18 Abs. 1 - Strafmilderung bei Notstand


# Rechtfertigender Notstand im Detail

# Rechtfertigender Notstand (Art. 17)

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> <li>• Täter</li> <li>• Tatobjekt</li> <li>• Tathandlung</li> <li>• Taterfolg</li> <li>• Kausal./Zurechnung</li> </ul>	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorsatz</li> <li>• Wissen</li> <li>• Willen</li> </ul>	
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Notstandslage                         <ul style="list-style-type: none"> <li>• Individualrechtsgut</li> <li>• Unmittelbare Gefahr</li> </ul> </li> <li>• Notstandshandlung                         <ul style="list-style-type: none"> <li>• Subsidiarität</li> <li>• Wahrung höherer Interessen</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kenntnis der Notlage</li> <li>• Willen zur Wahrung</li> </ul>	
Schuld			

Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen

# Rechtfertigender Notstand (Art. 17)


Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> <li>• Täter</li> <li>• Tatobjekt</li> <li>• Tathandlung</li> <li>• Taterfolg</li> <li>• Kausal./Zurechnung</li> </ul>	Subjektiv	
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Notstandslage                         <ul style="list-style-type: none"> <li>• Individualrechtsgut</li> <li>• Unmittelbare Gefahr</li> </ul> </li> <li>• Notstandshandlung                         <ul style="list-style-type: none"> <li>• Subsidiarität</li> <li>• Wahrung höherer Interessen</li> </ul> </li> </ul>	<p><b>Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht</b>, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt.</p>	
Schuld			

# Rechtfertigender Notstand (Art. 17)

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> <li>• Täter</li> <li>• Tatobjekt</li> <li>• Tathandlung</li> <li>• Taterfolg</li> <li>• Kausal./Zurechnung</li> </ul>	Subjektiv	
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Notstandslage                         <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Individualrechtsgut</b></li> <li>• Unmittelbare Gefahr</li> </ul> </li> <li>• Notstandshandlung                         <ul style="list-style-type: none"> <li>• Subsidiarität</li> <li>• Wahrung höherer Interessen</li> </ul> </li> </ul>	<div data-bbox="1572 486 1653 604" data-label="Image"> </div> <p>                     Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein <b>eigenes</b> oder das <b>Rechtsgut</b> einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt.                 </p>	
Schuld			




# Rechtfertigender Notstand (Art. 17)

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> <li>• Täter</li> <li>• Tatobjekt</li> <li>• Tathandlung</li> <li>• Taterfolg</li> <li>• Kausal./Zurechnung</li> </ul>	Subjektiv	
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Notstandslage                         <ul style="list-style-type: none"> <li>• Individualrechtsgut</li> <li>• <b>Unmittelbare Gefahr</b></li> </ul> </li> <li>• Notstandshandlung                         <ul style="list-style-type: none"> <li>• Subsidiarität</li> <li>• Wahrung höherer Interessen</li> </ul> </li> </ul>	Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer <b>unmittelbaren</b> , nicht anders abwendbaren <b>Gefahr</b> zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrht. 	
Schuld			


# Rechtfertigender Notstand (Art. 17)

Tatbestand	<p>Objektiv</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Täter</li> <li>• Tatobjekt</li> <li>• Tathandlung</li> <li>• Taterfolg</li> <li>• Kausal./Zurechnung</li> </ul>	Subjektiv	
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Notstandslage <ul style="list-style-type: none"> <li>• Individualrechtsgut</li> <li>• Unmittelbare Gefahr</li> </ul> </li> <li>• Notstandshandlung <ul style="list-style-type: none"> <li>• Subsidiarität</li> <li>• Wahrung höherer Interessen</li> </ul> </li> </ul>	<p>Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, <b>handelt rechtmässig</b>, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt.</p>	
Schuld			

# Rechtfertigender Notstand (Art. 17)

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> <li>• Täter</li> <li>• Tatobjekt</li> <li>• Tathandlung</li> <li>• Taterfolg</li> <li>• Kausal./Zurechnung</li> </ul>	Subjektiv	
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Notstandslage                         <ul style="list-style-type: none"> <li>• Individualrechtsgut</li> <li>• Unmittelbare Gefahr</li> </ul> </li> <li>• Notstandshandlung                         <ul style="list-style-type: none"> <li>• Subsidiarität</li> <li>• Wahrung höherer Interessen</li> </ul> </li> </ul>	Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, <b>nicht anders abwendbaren</b> Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrnt.  	
Schuld			

# Rechtfertigender Notstand (Art. 17)

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> <li>• Täter</li> <li>• Tatobjekt</li> <li>• Tathandlung</li> <li>• Taterfolg</li> <li>• Kausal./Zurechnung</li> </ul>	Subjektiv	
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Notstandslage                         <ul style="list-style-type: none"> <li>• Individualrechtsgut</li> <li>• Unmittelbare Gefahr</li> </ul> </li> <li>• Notstandshandlung                         <ul style="list-style-type: none"> <li>• Subsidiarität</li> <li>• Wahrung höherer Interessen</li> </ul> </li> </ul>	Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch <b>höherwertige Interessen</b> wahrt.	
Schuld			

Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen

# «...höherwertige Interessen wahr.»

Weshalb Wahrung wesentlich  
höherer Interessen verlangt?

- Solidarität Unbeteiligter
- Art. 701 ZGB: Kann jemand einen drohenden Schaden nur dadurch abwenden, dass er in das Grundeigentum eines Dritten eingreift, so ist dieser verpflichtet, den Eingriff zu dulden, sobald der Schaden **ungleich grösser** ist als die durch den Eingriff entstehende Beeinträchtigung.



# Rechtfertigender Notstand (Art. 17)

Tatbestand	<p>Objektiv</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Täter</li> <li>• Tatobjekt</li> <li>• Tathandlung</li> <li>• Taterfolg</li> <li>• Kausal./Zurechnung</li> </ul>	<p>Subjektiv</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorsatz</li> <li>• Wissen</li> <li>• Willen</li> </ul>	
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Notstandslage <ul style="list-style-type: none"> <li>• Individualrechtsgut</li> <li>• Unmittelbare Gefahr</li> </ul> </li> <li>• Notstandshandlung <ul style="list-style-type: none"> <li>• Subsidiarität</li> <li>• Wahrung höherer Interessen</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kenntnis der Notlage</li> <li>• Bewusstsein Unabwendb.</li> <li>• Willen zur Wahrung</li> </ul>	<p>Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, <b>um</b> ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt.</p>
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			

# Müssen die Wanderer Schadenersatz bezahlen?

## Art. 41 OR

1 Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatze verpflichtet.

## Art. 52 OR- Haftung ... Notstand

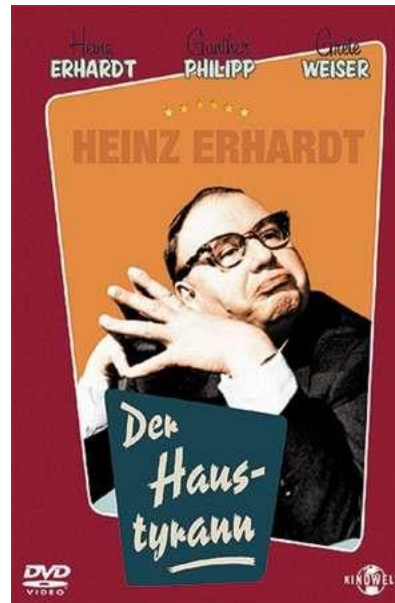
2 Wer in fremdes Vermögen eingreift, um drohenden Schaden oder Gefahr von sich oder einem andern abzuwenden, hat nach Ermessen des Richters Schadenersatz zu leisten.



# Zwischenfazit: Notstand

## Notstandslage

- Individualrechtsgut  
(nicht Allgemeingut)
- Unmittelbare Gefahr  
(auch Dauergefahr)



BGE 122 IV 1



# Spezialfälle

- Notstandshilfe
- Nötigungsnotstand
- Defensivnotstand

# Spezialfälle

- Notstandshilfe
- Nötigungsnotstand
- Defensivnotstand

# Notstandshilfe

Tatbestand	<b>Objektiv</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Täter</li> <li>• Tatobjekt</li> <li>• Tathandlung</li> <li>• Taterfolg</li> <li>• Kausal./Zurechnung</li> </ul>	Subjektiv	
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Notstandslage <ul style="list-style-type: none"> <li>• Individualrechtsgut</li> <li>• Unmittelbare Gefahr</li> </ul> </li> <li>• Notstandshandlung <ul style="list-style-type: none"> <li>• Subsidiarität</li> <li>• Wahrung höherer Interessen</li> </ul> </li> </ul>	<p>Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das <b>Rechtsgut einer anderen Person</b> aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahr.</p>	
Schuld			

# Notstandshilfe

Zur Rettung eines verletzten und unterkühlten Bergsteigers verbringt ihn die Seilschaft in eine Berghütte.



# Notstandshilfe

Bedrohtes Gut (fremdes  
Menschenleben) kann nur  
auf Kosten der Verletzung  
eines anderen Guts  
(Eigentum) gerettet  
werden.



# Notstandshilfe

Bedrohtes Gut (fremdes Menschenleben) kann nur auf Kosten der Verletzung eines anderen Guts (Eigentum) gerettet werden.



Rechtfertigende  
Notstandshilfe, da  
gerettetes Gut (fremdes  
Menschenleben) wesentlich  
schwerer wiegt als das  
verletzte (Eigentum)

# Spezialfälle

- Notstandshilfe
- **Nötigungsnotstand**
- Defensivnotstand

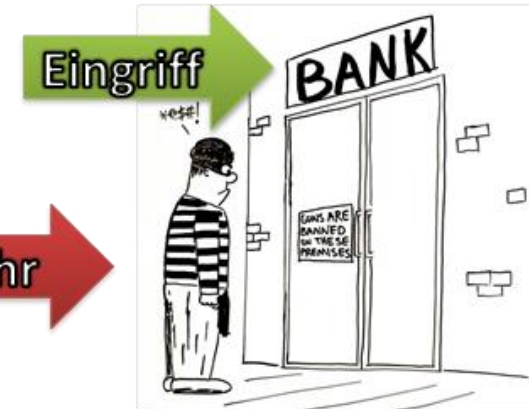
# Nötigungsnotstand

## Notstandslage

- Individualrechtsgut:  
Freiheit (Vater); Leben (Tochter)
- Unmittelbare Gefahr

## Notstandshandlung

- Subsidiarität:  
keine Fluchtmöglichkeit
- Zwar Wahrung höherer  
Interessen (Leben Tochter),  
trotzdem nur Entschuldigung, da  
unbeteiligter Dritter  
Duldungspflicht.





# Spezialfälle

- Notstandshilfe
- Nötigungsnotstand
- **Defensivnotstand**

# Defensivnotstand

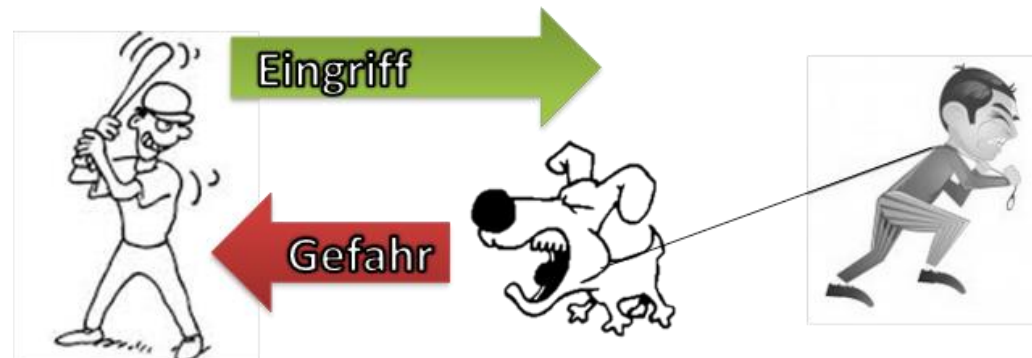
Aggressivnotstand

Eingriff in die Güter eines unbeteiligten Dritten

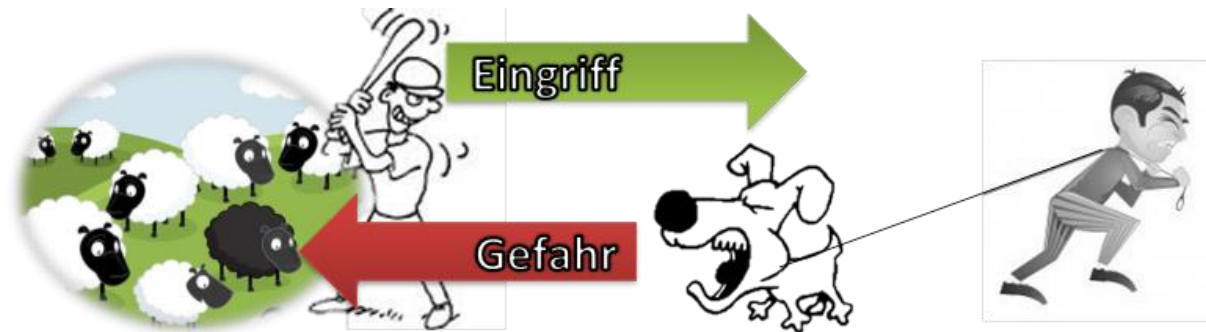


Defensivnotstand:

Eingriff in die Güter des für die Gefahr Verantwortlichen



# Defensivnotstand



## Art. 57 OR

Der Besitzer eines Grundstückes ist berechtigt, Dritten angehörige Tiere, die auf dem Grundstück Schaden anrichten, ... wo die Umstände es rechtfertigen, sogar zu töten.

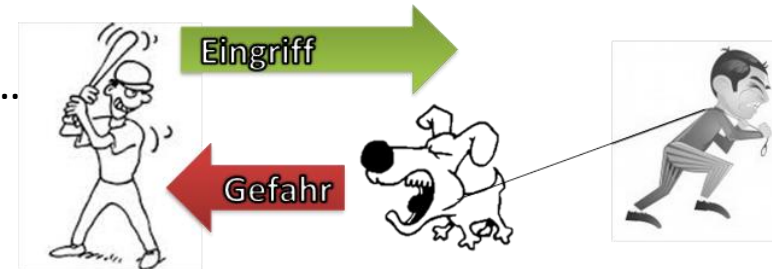
# Güterabwägung



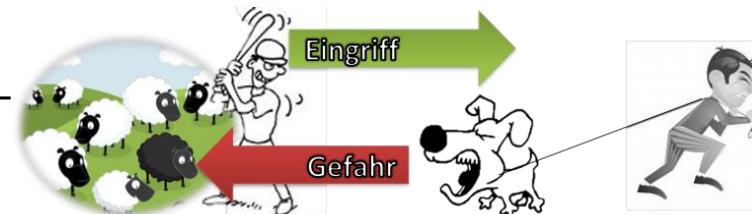
Aggressivnotstand:  
 Deutliches Überwiegen  
 des gewährten Interesses



Defensivnotstand:  
 Deutliches Überwiegen...



...aber auch Gleichwertigkeit  
 von gewährten und  
 verletzten Gütern führen  
 zur RF



# Güterabwägung



Aggressivnotstand:  
Deutliches Überwiegen  
des gewährten Interesses



Defensivnotstand:  
Deutliches Überwiegen

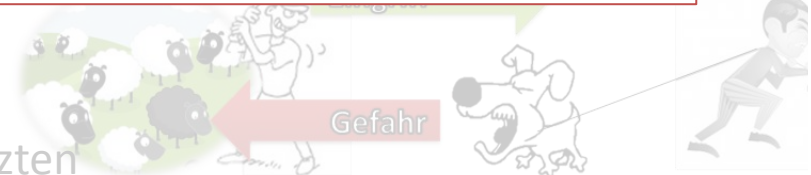


Normalfall des Notstands

Inanspruchnahme der Solidarität Dritter



...aber auch  
Gleichwertigkeit von  
gewährten und verletzten  
Gütern führen zur RF



# Strafbarkeit Wilhelm Tells?



Gessler zwingt ihn, vom Kopf des eigenen Kindes zur Rettung beider Leben und für seine Freilassung einen Apfel zu schießen.

# Strafbarkeit Wilhelm Tells?

Tatbestand	<p>Objektiv</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Täter</li> <li>• Tatobjekt</li> <li>• Tathandlung</li> <li>• Taterfolg</li> <li>• Kausal./Zurechnung</li> </ul>	<p>Subjektiv</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorsatz</li> <li>• Wissen</li> <li>• Willen</li> </ul>	
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Notstandslage <ul style="list-style-type: none"> <li>• Individualrechtsgut</li> <li>• Unmittelbare Gefahr</li> </ul> </li> <li>• Notstandshandlung <ul style="list-style-type: none"> <li>• Subsidiarität</li> <li>• Wahrung höherer Interessen</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kenntnis der Notlage</li> <li>• Willen zur Wahrung</li> </ul>	
Schuld			

Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen

# Notstandshilfe für Walterli

## Notstandslage

- Individualrechtsgut:  
fremdes Leben (Walterli)
- Unmittelbare Gefahr:  
Todesdrohung Gesslers

## Notstandshandlung (Apfelschuss)

- Subsidiarität:  
keine Fluchtmöglichkeit
- Wahrung höherer Interessen:
  1. Begründung: Sicherer Tod  
Walters vs. Gefährdung Walters
  2. Begründung: Individuelle  
Interessenkollision, keine Bean-  
spruchung der Solidarität Dritter.





# Strafbarkeit Wilhelm Tells?



Gessler zwingt ihn, vom Kopf des eigenen Kindes zur Rettung ~~beider~~ seines Leben und für seine Freilassung einen Apfel zu schießen.

# Tells eigener Notstand

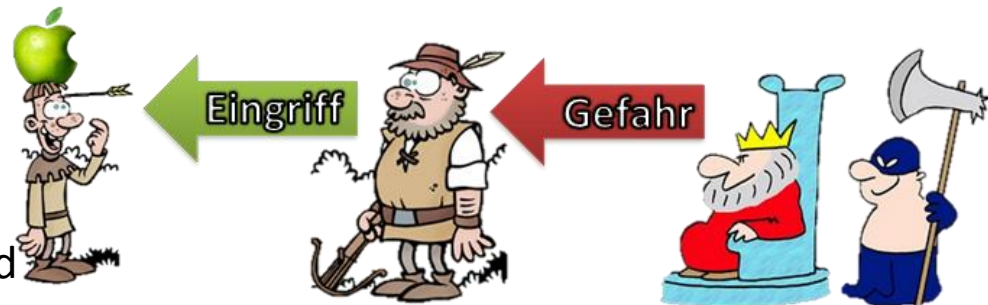
## Notstandslage

- Individualrechtsgut:  
eigenes Leben Tells
- Unmittelbare Gefahr:  
Todesdrohung Gesslers



## Notstandshandlung

- Subsidiarität:  
keine Fluchtmöglichkeit
- Wahrung höherer Interessen:  
Nein, gewahrtes Gut (Tells  
Leben) und gefährdetes Gut  
(Walters Leben) gleichwertig und  
Solidarität eines Dritten (Walter)  
beansprucht.

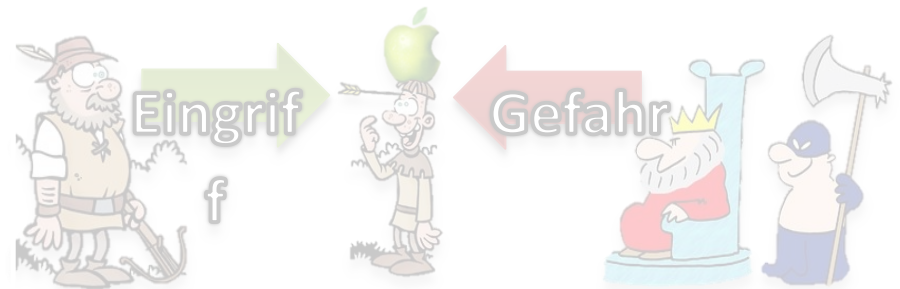


# Nötigungsnotstand

## Art. 18 - Entschuldigbarer Notstand

Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich oder eine andere Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr für ... hochwertige Güter zu retten, wird **milder bestraft**, wenn ihm **zuzumuten** war, das gefährdete Gut **preiszugeben**.

War dem Täter **nicht zuzumuten**, das gefährdete Gut preiszugeben, so handelt er **nicht schuldhaft**




# Nötigungsnotstand

Art. 18 - Entschuldbarer  
Notstand

War dem Täter **nicht zuzumuten**, das gefährdete Gut preiszugeben, so handelt er **nicht schuldhaft**.



# Zusammenfassung Notstand

Tatbestand			
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Notstandslage                             <ul style="list-style-type: none"> <li>• Individualrechtsgut</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kenntnis der Notlage</li> </ul>	
Schuld	<p>Voraussetzungen erfüllt:                      Ausschluss Rechtswidrigkeit</p> <p>Freispruch!</p>		
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			

# Strafrecht I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen